Wir machen Arbeit sicher und gesund.

VDSI

Verband für Sicherheit,
Gesundheit und Umweltschutz
bei der Arbeit

SATZUNG

24. OKTOBER 2018

VDSI

INHALTS VERZEICHNIS

1. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Organe des Verbandes 4

2. Mitgliedschaft 6

3. Mitgliedsbeiträge 8

4. Hauptversammlung 9

5. Vorstandsstruktur 13

6. Kassenprüferinnen und Kassenprüfer 16

7. Regionen 17

8. Fachbereiche 19

9. Tagung der Leiterinnen und Leiter der Regionen und Fachbereiche 20

10. Beirat 21

11. Geschäftsführung 23

12. Auflösung oder Organisations-änderung des Verbandes 24

13. Inkrafttreten 25

NAME, SITZ, ZWECK, GESCHÄFTSJAHR, ORGANE DES VERBANDES

1.1 Der Verband führt den Namen „VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.". Er ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wiesbaden. Der Verband arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.2 Der Verband ist ein Bundes- und Fachverband für Sicherheit und Gesundheit sowie Umweltschutz bei der Arbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Aufgabe ist die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit sowie Umweltschutz bei der Arbeit durch:

- Fachveranstaltungen und Erfahrungsaustausch zur Erweiterung der Fachkunde seiner Mitglieder, fach- und sachgerechte Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen und sonstigen allgemeinen Regeln der Technik, welche die Bereiche Sicherheit und Gesundheit sowie Umweltschutz betreffen,
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, Verbänden, Forschungsgruppen u. ä.,
- Beratung aller gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen seiner Zielsetzung, soweit es die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder zulässt,
- zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

1.3 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind selbstlos und unentgeltlich tätig, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Der geschäftsführende Vorstand kann für die Leiterinnen und Leiter der Regionen und Fachbereiche und für die Vorstandsmitglieder eine einheitliche pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) beschließen. Weiterhin darf der Verband keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ebenfalls dürfen keine Ausgaben für Leistungen erfolgen, die dem Verbandszweck fremd sind. Für administrative Arbeiten, die für den Verband ausgeführt werden, kann auf Antrag jährlich einmal pro Region und Fachbereich bzw. Vorstandsressort eine Aufwandsentschädigung erstattet werden. Sie darf die Ehrenamtspauschale nicht überschreiten. Die Einzelheiten werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

1.4 Macht der Umfang der Verbandsgeschäfte es erforderlich, so können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt werden.

1.5 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

1.6 Die Organisation des Verbandes setzt sich zusammen aus

1.6.1 der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung),
1.6.2 dem geschäftsführenden Vorstand,
1.6.3 dem geschäftsführenden Vorstand,
1.6.4 den Regionen,
1.6.5 den Fachbereichen,
1.6.6 dem Beirat,
1.6.7 der Geschäftsführung mit der Geschäftsstelle,
1.6.8 der Tagung der Leiterinnen und Leiter der Regionen und Fachbereiche.

1.7 Organe des Verbandes sind

1.7.1 die Hauptversammlung,
1.7.2 dem geschäftsführenden Vorstand,
1.7.3 der erweiterte Vorstand,
1.7.4 die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

MITGLIEDSCHAFT

2.1 Ordentliche Mitglieder des Verbandes und damit stimmberechtigt in der Hauptversammlung können aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in den Gebieten Sicherheit und Gesundheit sowie Umweltschutz bei der Arbeit unabhängig von Geschlecht und Staatsangehörigkeit werden:

2.1.1 Personen, die als Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure oder als andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) tätig sind oder sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden,

2.1.2 Personen, die in Beauftragten- oder Sachverständigenfunktion oder die als Organe von Unternehmen, Vereinen und Verbänden, die auf den oben bezeichneten Gebieten tätig sind,

2.1.3 Firmen, Verbände, Organisationen als korporative Mitglieder, die Personen nach Pkt. 2.1.1 und Pkt. 2.1.2 beschäftigen und diese namentlich zur Mitarbeit in den Verband delegieren. Die Anzahl der Stimmen in der Hauptversammlung richtet sich nach der Anzahl der gezahlten Mitgliedsbeiträge und daraufhin namentlich genannten Personen,

2.1.4 Nicht mehr im Beruf stehende Mitglieder des Verbandes behalten ihre Mitgliedschaft.

2.2 Außerordentliche Mitglieder sind die Mitglieder des Beirates. Sie sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt.

2.3 Unterstützende Mitglieder können Personen, Verbände und Firmen werden, die Gewähr für eine Förderung der Verbandsinteressen bieten. Sie haben in der Hauptversammlung keine Stimme.

2.4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Lehnt er den Antrag ab, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung.

2.5 Die Mitgliedschaft erlischt

2.5.1 durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären ist. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von drei Monaten und frühestens zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Aufnahme in den Verband folgt, zulässig,

2.5.2 durch Tod,

2.5.3 durch Ausschluss des Mitglieds durch den geschäftsführenden Vorstand im Falle grober Verletzung der Verbandsinteressen nach Anhörung der zuständigen Leiterin bzw. des zuständigen Leiters der Region,

2.5.4 bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages – trotz erfolgloser Mahnung, die in der Textform des §126b BGB an die zuletzt mitgeteilte Post- oder E-Mail-Anschrift zu senden ist, kann der geschäftsführende Vorstand vier Wochen nach Versenden der Mahnung das Streichen der Mitgliedschaft beschließen,

2.5.5 bei Firmen-Mitgliedschaft durch Auflösung der Firma.

2.7 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Jahreshauptversammlung und in den Versammlungen der Regionen durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts (siehe Punkt 4.7) teilzunehmen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, alle öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes und der Regionen zu besuchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Verbandes gefährdet werden könnten. Sie sind dazu verpflichtet, Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Den an sie herangetragenen Sonderaufgaben können sie sich nicht ohne Grund verschließen.

2.8 Die Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung „Mitglied im VDSI" zu führen.

MITGLIEDSBEITRÄGE

3.1 Zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen des Verbandes erlässt die Hauptversammlung eine Beitragsordnung, in der sie die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Voraussetzungen für die Gewährung von reduzierten Mitgliedsbeiträgen festlegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, jeweils zum Jahresbeginn oder bei Beginn der Mitgliedschaft (errechnet nach dem Eintrittsquartal) fällig und nach schriftlicher Aufforderung zu entrichten. Maßgebend für die Beitragsberechnung ist der Status zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Mitgliedschaft unterjährig, gilt der Status bei Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres. Für einen reduzierten Mitgliedsbeitrag ist der Status schriftlich nachzuweisen.

HAUPTVERSAMMLUNG

4.1 Die Hauptversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Verbandes. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand als ordentliche Hauptversammlung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die in der Beitrittserklärung bzw. im Mitgliederbereich „Kommunikationswege" auf der Homepage angegebene allgemeine Email-Adresse oder, sofern eine solche nichtangegeben ist, an die in der Beitrittserklärung bzw. im Mitgliederbereich „Kommunikationswege" auf der Homepage angegebenen Postanschrift für allgemeine Post gerichtet ist. Die Hauptversammlung entscheidet über

- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung der Verbandes,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
- sowie über die sonst in dieser Satzung ihr zugewiesenen Rechte und Aufgaben.

4.2 Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird entsprechend Ziffer 4.1. Satz 2 und 3 einberufen, wobei sie spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen ist.

Die Tagesordnung ist jedoch erst zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen; der Tag der Absendung der Tagesordnung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Hauptversammlung die nachstehenden Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung.

4.3 Regelmäßige Punkte der Tagesordnung in der ordentlichen Hauptversammlung sind:

4.3.1 Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung,

4.3.2 Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes,

4.3.3 Bericht der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,

4.3.4 Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

4.3.5 Anträge des geschäftsführenden Vorstandes,

4.3.6 Wahl der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

4.4 Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahlen werden im Rahmen der Hauptversammlung durchgeführt. Wiederwahlen sind möglich. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der geschäftsführende Vorstand im Amt.

4.5 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung

4.5.1 Anträge von Verbandsmitgliedern, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit kurzer Begründung der Geschäftsstelle zuzuleiten. Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen vom geschäftsführenden Vorstand auf der Jahreshauptversammlung vorgetragen und behandelt werden. Bei verspätet eingehenden Anträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung zur Hauptversammlung.

4.5.2 Anträge aus der Hauptversammlung, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen

(Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich hierfür aussprechen. Dringlichkeitsanträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

4.5.3 Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden (siehe auch Pkt. 4.9). Sie sind an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Voraussetzung für die Behandlung von Anträgen auf Satzungsänderung bei der Hauptversammlung ist deren Beratung auf der Tagung der Leiterinnen und Leiter der Regionen und Fachbereiche.

4.6 Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

4.7 Die Hauptversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder, sofern diese(r) verhindert ist oder es beantragt, durch ein von der Hauptversammlung gewähltes Verbandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

4.8 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Wahl gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern findet eine Stichwahl zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten nur dann statt, wenn diese/r relevant für die Amtsübernahme ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich im offenen Verfahren mittels Handheben. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Ob dies der Fall ist, wird mittels Handheben und Feststellung des Ergebnisses durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter ermittelt. Bei Abstimmung über

Satzungsänderungen des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4.9 Nur zur Tagesordnung können gültige Beschlüsse gefasst werden. Davon ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sowie Anträge nach Punkt 4.5.2.

VORSTANDSSTRUKTUR

5.1 Der geschäftsführende Vorstand

5.1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu neun gewählten Mitgliedern:

1. Vorsitz,
2. Ressort Sicherheit,
3. Ressort Gesundheit,
4. Ressort Umweltschutz,
5. Ressort Regionen,
6. Ressort Finanzen,
7. Ressort Kommunikation,
8. Ressort Internationales,
9. Ressort Qualifizierung,

die während der Amtsperiode ihre Aufgaben voll verantwortlich wahrnehmen. Gegenseitige Vertretung ist möglich. Die Wahrnehmung mehrerer Ressorts durch ein Vorstandsmitglied ist möglich. Die bzw. der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verbandes. Die Regelung seiner Vertretung wird innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes vereinbart. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur befristeten Bearbeitung von Sonderaufgaben ordentliche Mitglieder des Verbandes als stellvertretende, nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder zu berufen.

5.1.2 Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Vertretung des gesamten Verbandes.

5.1.3 Die oder der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung entsprechend der Vereinbarung gemäß 5.1.1. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

5.1.4 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Regelungen zur Konkretisierung einzelner Satzungspunkte festzulegen.

5.1.5 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Er entscheidet auch über die Durchführung der Vorstandssitzung. Diese können nach seiner Wahl entweder als Präsenz-Sitzungen oder in anderer Form unter Nutzung moderner Kommunikationstechniken wie z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenzen durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder über die Art und Weise der Sitzung rechtzeitig vorher informiert werden und dass sie über die technischen Mittel zur Teilnahme an der Sitzung verfügen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Es ist auch eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg zulässig.

5.1.6 Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein.

5.1.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die für den Verband handelnde Person von allen Verpflichtungen freizustellen, soweit die handelnde Person nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Verbandes oder gegen ausdrückliche Weisung verstoßen hat.

5.2 Der erweiterte Vorstand

5.2.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- der Leiterin bzw. dem Leiter der Regionen und der Fachbereiche,
- der oder dem Vorsitzenden des Beirates und ihrer oder seiner Stellvertretung.

5.2.2 Der erweiterte Vorstand

- kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen,
- trifft Festlegungen zur Verbandsstrategie.

5.2.3 Die Amtsperiode eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes endet durch Ablauf der Amtsperiode, Rücktritt, Austritt, Abwahl, Ausschluss oder Tod.

5.2.4 Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden wenigstens einmal im Jahr statt. Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

KASSENPRÜFERINNEN UND KASSENPRÜFER

6.1 In der Hauptversammlung werden mindestens 2 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer gewählt. Sollten mehr als 2 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer gewählt werden, ist dies vor der Wahl durch die Hauptversammlung zu beschließen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat bei der Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer so viele Stimmen, wie Kassenprüferinnen und Kassenprüfer gewählt werden. Gewählt sind die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kassenprüferinnen und Kassenprüfer die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten eine Stichwahl statt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahlen sind möglich. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben die Kasse mindestens 8 Wochen vor der Hauptversammlung zu prüfen und auf der Hauptversammlung einen Bericht hierüber abzugeben.

REGIONEN

7.1 Der Verband gliedert sich geografisch in Regionen. Sie sind der wesentliche Träger der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches. Die geografische Abgrenzung zwischen den Regionen legt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der betroffenen Regionen fest. Jedes Mitglied des Verbandes, das im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnt oder tätig ist, ist grundsätzlich Mitglied der Region, in deren Einzugsbereich es wohnt oder tätig ist. Jedes im Ausland lebende Mitglied, das keiner Region angehört, wird von der Geschäftsstelle betreut.

7.2 Die Regionen repräsentieren und vertreten lokal die Interessen ihrer Mitglieder und sind somit für die allgemeine Mitgliederbetreuung, die Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung in ihrer Region zuständig. Der regionalen Leitung obliegt insbesondere die Information der Mitglieder über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten sowie die Organisation und Gestaltung von Fortbildungsveranstaltungen zum fachlichen Erfahrungsaustausch. Sie pflegt die Kontakte zu örtlichen Institutionen und Stellen im Bereich von Sicherheit und Gesundheit sowie Umweltschutz. Die Mitglieder der Regionen sollten vierteljährlich zur Fortbildung, zum fachlichen Erfahrungsaustausch und zur Meinungsbildung in Verbandsangelegenheiten zusammenkommen.

7.3 Gremien jeder Region sind die Regionalversammlung und die regionale Leitung. Die Region wird von der regionalen Leitung geführt, bestehend aus der Leiterin bzw. dem Leiter der Region und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die regionale Leitung wird von den Mitgliedern der Region alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Regionalversammlungen werden durch die Leiterin bzw. den Leiter der Region und im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch einen ihrer/seiner Stellvertreter einberufen. Im Übrigen gilt Ziffer 4 entsprechend, sofern in dieser Ziffer 7 nichts Abweichendes geregelt ist. Die regionale Leitung wird unterstützt durch eine Internetbeauftragte oder einen Internetbeauftragten, ihrer oder seiner Stellvertretung und einer Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bei Bedarf können weitere Mitglieder entsprechend einer in der Region abgestimmten Aufgabenverteilung tätig werden. Die Leitung der Region kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

7.4 Termine und Protokolle der Veranstaltungen der Regionen sind dem zuständigen Vorstandsressort und der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

FACHBEREICHE

8.1 Die Fachbereiche entwickeln den Stand von Sicherheit und Gesundheit sowie Umweltschutz weiter. Sie arbeiten themen- oder branchenbezogen und bilden bei Bedarf regionale Untergruppen bzw. Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben. Die Fachbereiche beobachten die Entwicklung in ihren Themengebieten, entwickeln inhaltliche Positionierungen und bereiten Stellungnahmen und Publikationen vor. Ebenfalls engagieren sie sich in der fachbezogenen Fortbildung und im Erfahrungsaustausch.

8.2 Der Fachbereich wird von der Fachbereichsleitung geführt. Ihm gehören eine Leiterin oder ein Leiter des Fachbereiches und bei Bedarf bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an. Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches und ggf. ihr/e oder sein/e Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Fachbereiches dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen. Dieser entscheidet über die Bestellung und Abberufung. Die Fachbereichsleitung wird, soweit erforderlich, durch eine Internetbeauftragte oder einen Internetbeauftragten, deren oder dessen Stellvertretung und einer Schriftführerin oder einen Schriftführer unterstützt. Bei Bedarf können weitere Mitglieder entsprechend einer im Fachbereich abgestimmten Aufgabenverteilung tätig werden.

8.3 Termine und Protokolle der Veranstaltungen der Fachbereiche sind dem zuständigen Vorstandsressort und der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

TAGUNG DER LEITERINNEN UND LEITER DER REGIONEN UND FACHBEREICHE

9.1 Die Tagung der Leiterinnen und Leiter der Regionen und Fachbereiche setzt sich aus den entsprechenden Leiterinnen und Leitern sowie den Vorstandsmitgliedern der Ressorts Regionen, Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz zusammen.

9.2 Dieser obliegen die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

9.3 Die Tagung wird durch das Vorstandsmitglied für das Ressort Regionen und im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern für die Ressorts Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz einberufen und durch das Vorstandsmitglied für das Ressort Regionen geleitet. Im Übrigen gilt für die Einberufung und die Durchführung der Tagung Ziffer 5.2.4 entsprechend.

BEIRAT

10.1 Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei wichtigen Verbandsentscheidungen zu beraten und bei der Durchsetzung von dem Verbandszweck dienenden Interessen und Aktivitäten zu unterstützen. Der Beirat soll sich dafür einsetzen, Verantwortungsträger in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung aus humanitären, rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen von den Vorteilen von Sicherheit und Gesundheit sowie Umweltschutz zu überzeugen. Gleichzeitig sollen diese darauf hinwirken, dass Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure, andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Personen mit Beauftragten- und Sachverständigenfunktion auf den Gebieten von Sicherheit und Gesundheit sowie Umweltschutz in all ihren Tätigkeiten anerkannt werden und die notwendige Unterstützung finden.

10.2 Dem Beirat gehören Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung sowie Verbänden und Organisationen an, die sich besonders für die Förderung von Sicherheit und Gesundheit sowie Umweltschutz einsetzen oder deren Mitarbeit in besonderem Maße für die Erreichung der Verbandsziele wichtig ist. Sie werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder vom geschäftsführenden Vorstand zu Beiratsmitgliedern berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederholungen der Berufung sind zulässig.

10.3 Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Beiratsvorsitzende oder den Beiratsvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl, die Beiratsvorsitzende oder der Beiratsvorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.

10.4 Der Beirat kommt jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen, auf welcher die oder der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes über die Tätigkeit des Verbandes berichtet.

10.5 Die Beiratsvorsitzende oder der Beiratsvorsitzende sowie deren Stellvertretung sind berechtigt, mit beratender Stimme auf Wunsch des entsprechenden Organs an allen Sitzungen der Organe des Verbandes teilzunehmen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

11.1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.

11.2 Die Leitung der Geschäftsstelle und die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes obliegen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

11.3 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der oder dem Vorsitzenden des Verbandes auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bestellt.

11.4 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Die besondere Vertreterin oder der besondere Vertreter vertritt den Verein innerhalb ihres / seines Geschäftskreises allein.

11.5 Die besondere Vertreterin oder der besondere Vertreter kann hauptamtlich für den Verein tätig werden. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

11.6 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, mit beratender Stimme auf Wunsch des entsprechenden Organs an allen Sitzungen der Organe des Verbandes teilzunehmen.

AUFLÖSUNG ODER ORGANISATIONSÄNDERUNG DES VERBANDES

12.1 Anträge auf Auflösung des Verbandes oder Eingliederung anderer Organisationen in den Verband, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätten, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes zu richten und durch diese oder diesen dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu geben. Voraussetzung für die Behandlung dieser Anträge auf der Hauptversammlung ist ihre Beratung auf der Tagung der Leiterinnen und Leiter der Regionen und Fachbereiche. Die Anträge sind spätestens 8 Wochen vor der Tagung an diese zur Beratung in ihren Gremien zu übergeben.

12.2 Die Auflösung des Verbandes kann in der Hauptversammlung nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für die Aufgabe der Selbstständigkeit.

12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlüsse über die Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

INKRAFTTRETEN

13.1 Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung des VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V. am 24. Oktober 2018 in Stuttgart beschlossen.

DANKE, DASS SIE SICH ALS MITGLIED IM VDSI ENGAGIEREN

VDSI

VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.

Schiersteiner Straße 39
65187 Wiesbaden

Telefon: +49 611 15755-0
Telefax: +49 611 15755-79
E-Mail: info@vdsi.de
Internet: www.vdsi.de

2. Auflage, 08.12.2022

Wir machen Arbeit sicher und gesund.

VDSI Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit

www.vdsi.de